

Beschlussvorlage

Nr. GR/150/2015

Aktenzeichen	460.015	Datum: 14.10.2015
Federführendes Amt	Amt für Bildung, Familie und Soziales	
Amtsleiter/in	Carmen Eckert-Leutz	Tel.: 07261 404-148

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	24.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Soziale Staffelung der Kindergartengebühren - Einführung einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge hier: Antrag der SPD-Fraktion

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat legt das weitere Verfahren zur Behandlung des Antrags der SPD-Fraktion fest.

Finanzielle Auswirkungen:

entscheidungsabhängig

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat beantragt, im Gemeinderat das Thema „Soziale Staffelung der Kindergartengebühren – Einführung einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge“ zu behandeln.

Der Antrag ist als Anlage Nr.1 beigefügt.

Ist-Situation

Für die Festsetzung der Elternbeiträge folgt die Stadt Sinsheim zusammen mit den kirchlichen und freien Trägern den gemeinsamen Empfehlungen der vier Kirchen in Baden-Württemberg, der kirchlichen Fachverbände und der kommunalen Landesverbände. Diese legen für eine Staffelung der Elternbeiträge die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie zugrunde, mit dem Ziel, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Man spricht hier von einer familienbezogenen Sozialstaffelung nach dem **Württembergischer Modell**. Die Beiträge werden in Sinsheim für insgesamt 22 Einrichtungen einheitlich nach diesem Beitragsmodell erhoben.

Für die Betreuung von Kindern U3 in altersgemischten Gruppen wäre nach der landeseinheitlichen Empfehlung ein Zuschlag von 100 % gerechtfertigt.

Dies wird in Sinsheim zugunsten einheitlicher Beiträge nicht umgesetzt.

Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Der Städtetag empfiehlt immer eine einheitliche Festsetzung anzustreben.

Die Staffelung der Elternbeiträge in Abhängigkeit des Einkommens wurde in den letzten 20 Jahren immer wieder thematisiert, für Sinsheim bisher nicht eingeführt.

Grundsätzliche Überlegungen zu diesem Thema:

Auf den 1. Blick wäre eine einkommensabhängige Staffelung sympathisch, ein kostenloser Kindergartenbesuch wäre natürlich die beste Lösung für Kinder und deren Eltern. Dies können sich allerdings nur wenige Gemeinden/ Städte leisten.

Die Stadt Heilbronn bietet seit 2008 den Kindergartenbesuch ab dem 3.ten Lebensjahr gebührenfrei an.

Eltern, denen die Zahlung der Kindergartenbeiträge wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, haben die Möglichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Antrag beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises auf Übernahme der Gebühren zu stellen.

So werden bei einem bereinigten Nettoeinkommen bis zur Bedarfsgrenze die Kindergartengebühren komplett übernommen.

Die Bedarfsgrenzen liegen für einen 4 Personenhaushalt bei 1.638,00 Euro und für einen 2 Personenhaushalt bei 1.078,00 Euro jeweils zuzüglich der Kosten für die Unterkunft.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen darüber, so verringert sich der Zuschuss in Abhängigkeit vom Einkommen; die Kindergartengebühren werden noch teilweise übernommen.

Detaillierte Berechnungsbeispiele sind der Anlage Nr.2 zu entnehmen.

Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin des Rhein-Neckar-Kreises sind in Sinsheim aktuell 150 Fälle nach dem SGB VIII von den Gebühren ganz und 150 Fälle teilweise befreit.

Die Bezieher von Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB XII (Grundsicherung) sowie Asylbewerberleistungsgesetz sind ohne Einkommensprüfung **ganz befreit**.

Sobald eine Kommune einkommensgestaffelte Beiträge erhebt, zahlt der Rhein-Neckar-Kreis auch nur noch den ermäßigten Beitrag (Subsidiaritätsprinzip!). **Das bedeutet, dass die Kommune bzw. bei aufwandneutraler Umverteilung die verbleibenden Eltern, die Kosten übernehmen müssen, die bisher vom Kreis getragen wurden.**

Zu Punkt Nr.1 des Antrages:

Hier stellt sich zunächst die Frage, nach welchen Grundsätzen eine Einstufung des Einkommens erfolgen soll und welche Belastungen dabei berücksichtigt werden.

Wer hat ein hohes, ein mittleres oder ein kleines Familieneinkommen? Wie sind die persönlichen Verhältnisse einer Familie zu werten?

Wird der Einkommenssteuerbescheid (Zeitliche Verzögerung!) zugrunde gelegt oder verlässt man sich auf die Selbsteinschätzung (Überprüfung?) der Eltern?

Da innerhalb der Stadt Sinsheim die Beiträge in allen Einrichtungen, wie bisher, für gleiche Leistungen einheitlich sein sollten, kann eine neue Regelung nur zusammen mit den Kirchen und freien Trägern erarbeitet werden. Es ist zu vermuten, dass die Kirchen nicht bereit sein werden, Daten über Einkommen zu erheben oder die Eltern bestimmten Einkommensstufen zuzuordnen, zumal dies mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden ist. Gut Verdienende werden bereits über die Kirchensteuer höher belastet und das Interesse der Kirchen, die Eltern nach der Leistungsfähigkeit einzustufen dürfte sich in Grenzen halten.

Das würde dann bedeuten, dass die Stadt die Beitragsfestsetzungen für alle Einrichtungen vornehmen müsste. Der offensichtliche Mehraufwand bei allen Beteiligten (Familien und Verwaltung) für die Erhebung einkommensabhängiger Gebühren wird nur mit zusätzlichem Personal zu bewältigen sein.

Zu Punkt Nr. 1 a des Antrages:

Eine aufkommensneutrale Staffelung bedingt höhere Elternbeiträge für Besserverdienende. Einnahmen aus einkommensabhängigen Beiträgen sind im städtischen Haushalt aber nicht sicher zu kalkulieren. Es ist nicht vorhersehbar, in welchen Einkommensgruppen die Eltern einzuordnen sind.

Für die kirchlichen Träger wäre das Kalkulationsrisiko ohne Bedeutung, da die Stadt mindestens 90% des Betriebskostendefizites trägt, bei Bedarf auf Antrag auch mehr.

Landeseinheitlich orientieren sich die Empfehlungen für die Fortschreibung der Elternbeiträge an einem Kostendeckungsgrad von 20% der Betriebsausgaben (Personal und Sachkosten ohne Investitionen).

Für die Stadt Sinsheim liegt der Kostendeckungsgrad für die kirchlichen und städtischen Einrichtungen bei durchschnittlich 14,95 % für das Jahr 2014.

Die Umsetzung des neuen Tarifvertrages SuE für die Beschäftigten in den Kindertagesstätten mit durchschnittlichen Gehaltserhöhungen von ca. 8% rückwirkend zum 01.07.2015 wird sich auf den Kostendeckungsgrad für das Jahr 2015 negativ auswirken.

Für die Einführung eines einkommensabhängigen Gebührenmodells müsste eine jährliche Einkommensberechnung und Überprüfung erfolgen. Diese Arbeit kann, wie bereits erwähnt, nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden. Geschätzter Aufwand nach Rücksprachen in Wiesloch und Walldorf voraussichtlich 0,5 bis 1,0 AK. Die Mehrkosten für Personal müssten durch das neue Gebührenmodell mitfinanziert werden.

Soll die dauerhafte Mehrbelastung des städtischen Haushaltes ausgeglichen werden, müssen nicht nur die durch die Sozialstaffelung fehlende Beiträge, sondern auch der Personalaufwand und die steigenden Betriebsausgaben (neuer Tarifabschluss) ausgeglichen werden.

Diese Gegenfinanzierung der Tarife für die einkommensschwachen Eltern führt zu einer Mehrbelastung der übrigen Familien!

Es besteht die Gefahr, dass Eltern, die die höheren Tarife zu zahlen haben, möglicherweise in andere Gemeinden mit günstigeren Tarifen oder in private Einrichtungen mit höherwertigen Angeboten abwandern.

Der Kostendeckungsgrad bei den Gebühren würde weiter sinken.

Zu Punkt Nr.1 b des Antrages:

Eine Berechnung wurde nicht vorgenommen, da die Einkommensstrukturen nicht bekannt sind.

Zu Punkt Nr.2 des Antrages:

Es wurde der Zuschussmehrbedarf für ein gebührenfreies letztes Kindergartenjahr (Vorschuljahr) exemplarisch für die 9 städtischen Kindergärten berechnet.

Für die Berechnung wurden die aktuellen Zahlen der Schulanfänger 2015 und Beiträge des letzten Kindergartenjahres dieser Kinder zugrunde gelegt. Danach wäre der Haushalt 2015 mit **128.348,00 Euro** mehr belastet.

Das Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim hat uns für die Schulanfänger 2016 der 7 evangelischen Einrichtungen einen Betrag von **86.680,00 Euro** genannt.

Die Verrechnungsstelle Obrigheim hat uns für die Schulanfänger 2015 für die 3 katholischen Einrichtungen einen Betrag von ca. **110.000,00 Euro** genannt.

Ein gebührenfreies letztes Kindergartenjahr führt zu einer **Mehrbelastung** des städtischen Haushaltes von ca. **325.028,00 Euro**.

Die Zahlen hierzu sind der Anlage Nr. 3 zu entnehmen.

Zu Punkt Nr.3 des Antrages:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der Kindertagesstätten für die Jahre 2010 bis 2014 ist der Anlage Nr.4 zu entnehmen.

Die im Antrag genannte Stadt Eppingen hat aufgrund der gemachten Erfahrungen die einkommensabhängig gestaffelten Beiträge zum 01.09.2015 wieder aufgegeben! Gleiches gilt für die Gemeinden Sandhausen und Wiesloch, die ebenfalls die einkommensabhängigen Beiträge aufgeben und wieder auf das Württemberger Modell umgestellt haben.

Sowohl in Sandhausen als auch in Eppingen hatten sich die konfessionellen Träger gegen das einkommensabhängige System ausgesprochen.

Nach gründlicher Prüfung aller Fakten und Abwägung der Vor- und Nachteile eines einkommensabhängigen Gebührenmodells schlägt die Verwaltung vor, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Carmen Eckert-Leutz
Amtsleiterin

Anlagen:

Nr.1: Antrag der SPD-Fraktion

Nr.2 :Berechnungsbeispiele für die Kostenübernahme des RNK

Nr.3: Übersicht Zuschussmehrbedarf (freies Vorschuljahr)

Nr.4: Zuschussbedarf für die Jahre 2010 bis 2014